



Gesetzentwurf

der Fraktionen von CDU und Bündnis 90/Die Grünen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kindertagesförderungsgesetz vom 12. Dezember 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 759), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 1006), wird wie folgt geändert:

1. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird gestrichen.

bb) Der neue Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Das Ministerium erkennt bis zu 230 Kindertageseinrichtungen mit einem regelmäßig überdurchschnittlich hohen Anteil an Kindern mit besonderem Bedarf an sprachlicher Bildung und Sprachförderung und mindestens 40 Plätzen in Gruppen nach § 17 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 und 5 auf Antrag für die Dauer von bis zu fünf Jahren als Sprach-Kindertageseinrichtungen an.“

cc) Satz 4 wird wie folgt geändert:

aaa) Die Wörter „der Auflage“ werden durch die Wörter „den Auflagen“ ersetzt.

bbb) Nach dem Wort „unterstützen“ werden folgende Wörter eingefügt:
„sowie sicherzustellen, dass die Sprachfachkraft kontinuierlich eine Sprachfachberatung und fachspezifische Fortbildungsangebote in Anspruch nimmt“

dd) Nach Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:

„Er kann unter dem Vorbehalt erteilt werden, die Anerkennung für die Zukunft zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen des Zuschlags nach § 36 Absatz 1 Satz 3 über einen Zeitraum von mehr als einem halben Jahr nicht vorgelegen haben.“

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Weitere Sprachförderangebote, welche sich nicht im Rahmen der Standardqualität abbilden lassen, insbesondere die Sprachbildung in den Regionalsprachen und den Sprachen der

nationalen Minderheiten und Volksgruppen nach Artikel 6 Absatz 2 Satz 2 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein, fördert das Ministerium nach Maßgabe des Haushalts.“

- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
2. In § 36 Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „§ 16 Absatz 2 Satz 2“ durch die Angabe „§ 16 Absatz 2 Satz 1“ ersetzt.
3. § 37 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach der Angabe „(TVöD-SuE)“ die Wörter „einschließlich der SuE-Zulage nach dem TVöD-SuE in der Fassung des Einigungspapiers vom 18. Mai 2022“ eingefügt.
 - bb) In Satz 3 werden nach der Angabe „Faktor 1,3“ die Wörter „und die SuE-Zulage mit dem Faktor 1,35“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „234 Stunden“ durch die Angabe „249,6 Stunden“ ersetzt.
4. § 46 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Angabe „5,06 Euro“ durch die Angabe „5,64 Euro“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird die Angabe „5,40 Euro“ durch die Angabe „6,00 Euro“ ersetzt.
5. In § 53 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „35,69 Euro“ durch die Angabe „39,17 Euro“ ersetzt.
6. In § 59 Absatz 6 Satz 1 KiTaG wird die Angabe „42 Euro“ durch die Angabe „44 Euro“ ersetzt.
7. § 61 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Angabe „Jahr 2022“ durch die Angabe

„Zeitraum Januar bis April 2023“ und die Angabe „Januar bis März“ durch die Angabe „Mai bis Dezember“ ersetzt.

- b) In Satz 2 wird nach der Angabe „vom 18. Mai 2022“ die Angabe „1,5-fach“ eingefügt.
- c) Satz 3 wird gestrichen.
- d) Im neuen Satz 3 wird die Angabe „296,4 Stunden“ durch die Angabe „257,4 Stunden“ ersetzt.

Artikel 2

Artikel 1 Nummer 1 tritt am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Mai 2023 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Das Gesetz berücksichtigt den TVöD-SuE-Tarifabschluss 2022 strukturell für die Finanzierung von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege. Die Zahl der zu fördernden Sprach-Kitas wird festgelegt und die Sprach-Kita-Förderung damit von der Jährlichkeit des Haushalts entkoppelt.

B. Besonderer Teil

Artikel 1

zu Nummer 1: (Anpassung in § 16)

Die derzeitige Regelung sieht eine Förderung von Sprach-Kindertageseinrichtungen nach Maßgabe des Haushalts vor. Damit das Familienministerium Sprach-Kindertageseinrichtungen unabhängig von der Jährlichkeit des Haushalts für mehrere Jahre anerkennen kann, löst die Neuregelung die Förderung vom Haushaltsvorbehalt und legt die maximale Zahl geförderter Sprachkindertageseinrichtungen fest.

Nach der vorgesehenen Regelung kann das Ministerium bis zu 230 Sprach-Kindertageseinrichtungen anerkennen, für die gemäß § 36 Abs. 1 S. 3 jeweils ein monatlicher Zuschlag in Höhe von 2.333 € (jährlich 27.996 €) an die Standortgemeinde gezahlt wird. Bei Förderung von 230 Einrichtungen sind jährlich Haushaltsmittel in Höhe von

6.439.080 € (230 Kindertageseinrichtungen x 27.996 €) erforderlich.

Zur Sicherstellung einer gelingenden Umsetzung des Landesprogramms Sprachkitas wird zudem geregelt, dass die Sprachfachkraft kontinuierlich eine Sprachfachberatung und fachspezifische Fortbildungsangebote in Anspruch nimmt.

Zudem wird die Regelung um die Möglichkeit ergänzt, den Anerkennungsbescheid mit einem Widerrufsvorbehalt zu versehen. Dieser soll das Ministerium in die Lage versetzen, einen Anerkennungsbescheid zu widerrufen, wenn der Träger einer anerkannten Sprach-Kindertageseinrichtung die geförderte Sprachfachkraft-Stelle für mehr als ein halbes Jahr nicht besetzt. Die Regelung nimmt einerseits Rücksicht darauf, dass es die (Wieder-)besetzung der Stelle angesichts der Fachkräftesituation längere Zeit in Anspruch nehmen kann. Andererseits sollen die begrenzten Plätze für anerkannte Sprach-Kindertageseinrichtungen nicht für lange Zeiträume durch Einrichtungen besetzt sein, die zwar anerkannt sind, aber mangels beschäftigter Sprachfachkraft nicht gefördert werden.

Zu Nummer 2: (Anpassung in § 36)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 1a).

Zu Nummer 3: (Anpassung in § 37)

Die vorgesehene Regelung legt das Ergebnis der TVöD-Tarifrunde für den Sozial- und Erziehungsdienst 2022 der Berechnung des Personalkostenanteils zugrunde. Bislang ist der Tarifabschluss nur für das Jahr 2022 in Form von Nachzahlungen berücksichtigt (§ 61).

Das Ergebnis der TVöD-Tarifrunde für den Sozial- und Erziehungsdienst beinhaltet zwei neue Zulagen: eine SuE-Zulage in Höhe von monatlich brutto 130 € in den KiTaG-relevanten Entgeltgruppen S 2, S3, S8a, S9 sowie für Praxisanleiter/innen eine Zulage in Höhe von 70,00 Euro monatlich. Zudem stehen den Beschäftigten ab dem Jahr 2022 zwei zusätzliche arbeitsfreie Tage als Regenerationstage zu.

Die Änderung zu bb) berücksichtigt die Zulage für Praxisanleiter/innen. Die Voraussetzungen für die Zahlung der Zulage werden nicht in allen Gruppen vorliegen. Eine Berücksichtigung der konkreten Situation in der jeweiligen Gruppe würde dem pauschalen Ansatz des SQKM widersprechen und mit zusätzlichem Verwaltungsaufwand verbunden sein. Es bietet sich daher eine pauschale Abgeltung als Lohnnebenkosten an. Es wurde geschätzt, dass die Zulage in ca. jeder fünften Gruppe an eine Fachkraft gezahlt werden wird. Die so berechneten Kosten werden über einen pauschalen Aufschlag auf den

Personalkostenanteil auf alle Gruppen verteilt. Technisch erfolgt dies in der Weise, dass die SuE-Zulage statt wie sonst üblich mit dem Faktor 1,3 mit einem höheren Faktor (1,35) multipliziert wird.

Die Änderung zu cc) berücksichtigt die Regenerationstage durch entsprechende Erhöhung der einkalkulierten Ausfallzeiten.

Die Mehrkosten tragen nach der gesetzlichen Systematik der §§ 51 ff. das Land zu 62,35 % und die Wohngemeinden der geförderten Kinder zu 37,65 %. Der Landesanteil beläuft sich für 2023 (einschließlich der Nachzahlungen nach § 61) auf ca.

26,2 Mio. €, der Wohngemeindeanteil auf ca. 15,9 Mio. €.

Zu Nummer 4: (Anpassung in § 46)

Die Mindesthöhen für den Anerkennungsbetrag in der Kindertagespflege orientieren sich an den Tarifen für Betreuungskräfte in Kindertageseinrichtungen (je nach Qualifikationsniveau Entgeltgruppe 3 oder der Durchschnittswert der Entgeltgruppen 2 und

3). Die vorgesehene Regelung berücksichtigt die mit dem Tarifabschluss 2022 eingeführte SuE-Zulage durch entsprechende Anhebung der Mindesthöhen. Die zusätzlichen Regenerationstage werden berücksichtigt, indem kalkulatorisch 52 statt 50 Ausfalltage zugrunde gelegt werden. Die Mehrkosten tragen nach der gesetzlichen Systematik der §§ 51 ff. das Land zu 62,35 % und die Wohngemeinden der geförderten Kinder zu 37,65 %. Der Landesanteil beläuft sich für 2023 auf ca. 2,8 Mio. €.

Zu Nummer 5: (Anpassung in § 53)

Die vorgesehene Erhöhung des Pauschalsatzes pro Kind (= Durchschnittskosten eines Kindertagespflege-Platzes als Berechnungsbasis für Landes- und Wohngemeindefinanzierungsanteile) bildet die erhöhten Mindesthöhen für den Anerkennungsbetrag (siehe Nummer 7) ab.

Zu Nummer 6: (Anpassung in § 59)

Der zusätzliche Förderbetrag, der im Fall einer bewilligten Gruppengrößenerhöhung zur Schaffung von zusätzlichen Betreuungsplätzen

aufgrund des Zuzugs von geflüchteten Kindern zur Finanzierung einer zusätzlichen Betreuungskraft gezahlt wird, wird durch Berücksichtigung der SuE-Zulage erhöht.

Zu Nummer 7: (Anpassung in § 61)

Die vorgesehene Regelung gleicht den Standortgemeinden ihre Mehraufwendungen durch den TVöD-SuE-Tarifabschluss 2022 im Zeitraum Januar bis April 2023 durch Erhöhung der Fördersätze im Zeitraum Mai bis Dezember 2023 aus. Technisch erfolgt dies in der Weise, dass in den Monaten des Nachzahlungszeitraums die SuE-Zulage 1,5-fach berücksichtigt wird. Zudem wird im Nachzahlungszeitraum die rechnerisch berücksichtigte Ausfallzeit angehoben, um die Mehrkosten für die zwei zusätzlichen Regenerationstage im Zeitraum Januar bis April 2023 auszugleichen.

Durch die Erhöhung der Fördersätze erhöhen sich im Nachzahlungszeitraum der Pauschalsatz pro Kind nach § 53 Absatz 1 und somit die Finanzierungsbeiträge der Wohngemeinden (§ 51) und des Landes (§ 52).

Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes differenziert. Die Neuregelungen treten zum 1. Mai 2023 (nächster Monatsanfang nach der voraussichtlichen Veröffentlichung) in Kraft. Die Änderungen zu den Sprach-Kindertageseinrichtungen treten abweichend bereits am Tag nach der Veröffentlichung des Gesetzes in Kraft, damit die Anerkennung der Sprach-Kindertageseinrichtungen wie geplant im April erfolgen kann und den Einrichtungen ein hinreichender Vorlauf verbleibt.

Werner Kalinka
und Fraktion

Catharina Johanna Nies
und Fraktion